

Vormundschafswesen und ähnliches besorgte er mit dem Gericht, auch das Steuerwesen und die Aufgebote der Mannschaft; er stand an der Spitze derselben. Er vertrat in allen Fällen die Gemeinde und besiegelte die öffentlichen Urkunden. Von der Herrschaft war er mit der Vollmacht ausgerüstet, das Blutgericht zu halten.

Die besonderen Vorgesetzten, welche jede Nachbarschaft (Dorf) hatte, oder die Geschworenen wurden von dem Landammann beeidet. Um die Missverhältnisse, welche unter den Dorfleuten bestanden, und die Streitigkeiten, die daraus entstanden, zu heben, sowie um den Ab- und Einzug von einem Dorf in das andere, oder aus der Herrschaft und in dieselbe und das Erbrecht und die Steuerverteilung zu regeln, traf Ludwig von Brandis im Jahre 1496 besondere Anordnungen und bestätigte der Landschaft ihre Rechte nach dem Schwabenkriege zum Lohne für die Dienste, die sie im Felde geleistet und für die Treue, die sie der Herrschaft bewiesen.

Die Landammanneinrichtung wurde 1733 eingeschränkt und auf 1. Jänner 1809 ganz aufgehoben. (Siehe hierzu ergänzend den Abschnitt «Landammannregierung bis 1809» und «Gerichtsgemeinde».)

Die Polizeiordnungen

Zivilrechtliche Normen waren seit dem 16. Jahrhundert in den Landsbräuchen aufgeschrieben. Die Juristen waren am römischen Rechte geschult. Für Verbrechen sollte nach der Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. (1519–56) geurteilt werden. Zuständig waren bis 1. 1. 1809 die Landammanngerichte.

Das tägliche Leben und die allgemeine Ordnung in den dörflichen Verhältnissen sollten sogenannte Polizeiordnungen normieren. Kaiser Maximilian erliess 1495 durch den Reichstag zu Worms einen sog. ewigen Landfrieden, wobei für Übertreter schwere Strafen gesetzt wurden:

«Gegen das «abscheuliche Fluchen», welches damals sehr im Schwunge war, und gegen das «Volltrinken» wurden scharfe Verordnungen erlassen; denn unsere Vorfahren hatten neben vielen Tugenden gar rohe Gewohnheiten. Der Aufwand bei Hochzeiten und die Kleiderpracht sollten abgestellt und die Zigeuner überall ausgewiesen werden. Da man auch den Wein nicht unverfälscht liess, ward geboten, man solle die Trauben ohne Beisatz auf die Kelter legen, den Most rein lassen, ihn in reine Fässer bringen und ihm keinen künstlichen Geschmack geben.» (KB 335)

1577 erliess der Reichstag zu Frankfurt eine neue Polizeiordnung, zu welcher KB (S. 391) bemerkt: «So gibt diese Polizeiordnung ein treues Bild von dem sittlichen und gesellschaftlichen Zustande, der damals hier herrschte und von dem Geiste, mit welchem die Obrigkeit für ihre Unterebenen sorgte. Sie betraf in erster Linie das Leben im Dorfe und seine Bräuche, eine Verordnung, die kaum je gehalten werden konnte. Sie berücksichtigte die von Landschaft zu Landschaft anders gearteten Sitten und Gewohnheiten nicht.»

Bischof Johann Flugi von Aspermont (1601–1627) erliess ein ähnlich strenges Mandat an die Geistlichkeit.

Diese alte Polizeiordnung von 1577 blieb bis ins 19. Jahrhundert in Kraft: KB (S. 511) bemerkt hierzu für die Zeit um 1719 (Gründung des Fürstentums Liechtenstein):

«Die alte Polizeiordnung wurde im ganzen bestätigt, nur «das abscheuliche Tabaktrinken» (so nannte man damals das Rauchen) wurde